



RAHMENVEREINBARUNG

über die Erbringung physiotherapeutischer Leistungen in selbständigen Ambulatorien

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (kurz FV) einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 - 86 (kurz SVS) andererseits.

Präambel Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische oder die von der betroffenen Person gewünschte Form anzuwenden.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von ambulanten physiotherapeutischen sowie ergotherapeutischen und logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung gem. § 90 Abs. 1 lit a und Abs. 2 iVm § 91 GSVG bzw. § 83 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 2 iVm § 85 BSVG an Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) in selbständigen Ambulatorien, auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen selbständigen Ambulatorien und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Die SVS verpflichtet sich, über Änderungen in ihrer Satzung sowie in ihrer Krankenordnung, die Einfluss auf den leistungsrechtlichen Anspruch ihrer Anspruchsberechtigten im Zusammenhang mit der in Abs. 1 umschriebenen Behandlung haben, zu informieren.

§ 2 Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der SVS und dem selbständigen Ambulatorium wird bei Versorgungsbedarf der SVS durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.
- (3) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierten Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages samt den maßgeblichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen und Richtlinien der SVS unmittelbar gültig.
- (4) Sämtliche Änderungen des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 3 Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen dem selbständigen Ambulatorium und der SVS ist der in der Anlage 2 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:
 1. Das selbständige Ambulatorium bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 30 Wochenstunden Öffnungszeit an; im Einzelfall kann eine geringere Mindestwochenstundenanzahl im Einzelvertrag vereinbart werden.
 2. eine aufrechte krankenanstaltsrechtliche Betriebsbewilligung.
- (4) Durch Erfüllen der Voraussetzungen entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages.

§ 4 Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem selbständigen Ambulatorium und der SVS kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der SVS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten bei gravierendem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.
- (3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung:
 1. im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
 2. im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt;
 3. mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der SVS entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des selbständigen Ambulatoriums nicht mehr in Frage kommt;
 4. aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a Insolvenzordnung;
 5. bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des selbständigen Ambulatoriums anordnet;
 6. des Wegfalls der gesetzlichen bzw. behördlichen Voraussetzungen für den Betrieb des selbständigen Ambulatoriums

§ 5 Sitz des selbständigen Ambulatoriums Öffnungszeiten

- (1) Die Adresse des selbständigen Ambulatoriums und die Öffnungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt und sind in geeigneter Form (z. B. Internet, Anrufbeantworter, Telefonbuch) bekannt zu machen.
- (2) Die Therapieausstattung orientiert sich an den Therapieschwerpunkten des jeweiligen selbständigen Ambulatoriums und hat ausreichend und zweckmäßig zu sein sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu entsprechen.

§ 6 Verlegung und Erweiterung des selbständigen Ambulatoriums

- (1) Eine Verlegung des selbständigen Ambulatoriums ist der SVS zwei Monate vor Inbetriebnahme schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Eine krankenanstaltenrechtlich bewilligte Erweiterung des selbständigen Ambulatoriums ist der SVS binnen eines Monats nach Inbetriebnahme schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Öffnungszeiten und der Kontaktdaten sind der SVS schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Erreichbarkeit

Das selbständige Ambulatorium muss für die Anspruchsberechtigten und die SVS jedenfalls erreichbar sein.

§ 8 Behandlungspflicht — Diskriminierungsverbot

- (1) Das selbständige Ambulatorium ist verpflichtet, aufgrund der Ausbildung des Personals und der Kapazitäten im selbständigen Ambulatorium alle durch einen Arzt oder eine eigene Einrichtung der SVS zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Patienten in den Behandlungsräumen fachgerecht und ausreichend zu therapieren.
- (2) Das selbständige Ambulatorium darf nur in begründeten Fällen (z.B. medizinische oder disziplinarische Gründe) die Behandlung eines Patienten auf Rechnung der SVS ablehnen. Hiervon ist die SVS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte sind vom selbständigen Ambulatorium vor einer Behandlung aus den Leistungskatalog darüber aufzuklären, dass die SVS im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom selbständigen Ambulatorium schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterschreiben. Bereits bewilligte Krankenbehandlungen dürfen keinesfalls privat in Rechnung gestellt werden.
- (4) Eine Diskriminierung von Kassen- gegenüber Privatpatienten, insbesondere getrennte Wartezimmer etc. ist unzulässig.
- (5) Seitens des selbständigen Ambulatoriums müssen nicht alle Leistungen des Leistungs- und Tarifkatalogs im Anhang 1 angeboten werden, jedenfalls müssen Leistungen aus den Gruppen Bewegung, Elektrotherapie, Thermotherapie und Massagen angeboten werden.

§ 9 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Behandlung iSd § 1 Abs. 1 ist eine aufgrund eines bestimmten Krankheitsbildes verordnete Therapie, die in einzelnen Sitzungen durchgeführt wird.
- (2) Eine Behandlungsart ist eine einzelne Therapieform.
- (3) Eine einzelne Therapieform entspricht dabei einer Leistung aus dem Leistungs- und Tarifkatalog.
- (4) Eine Anwendung ist die Durchführung einer Behandlungsart.
- (5) Eine Sitzung/Behandlungseinheit umfasst eine oder mehrere Behandlungsart(en), die in einem zeitlichen Zusammenhang an einem Tag angewandt werden.
- (6) Behandlungsserie ist die wiederholte Anwendung einer oder mehrerer Behandlungsart(en) in mehreren Sitzungen (in der Regel 10er Serien).

§ 10 **Durchführung der Behandlung**

- (1) Die Behandlung darf nur aufgrund einer Verordnung (Überweisung/Zuweisung) durch einen (Vertrags-) Arzt, eine (Vertrags-) Gruppenpraxis, eine eigene Einrichtung der SVS, eine (Vertrags-) Einrichtung oder aufgrund einer Selbstzuweisung des selbständigen Ambulatoriums erfolgen. Der Verordnungs(Überweisungs/Zuweisungs)schein hat Diagnose, Anzahl und Dauer der verlangten Behandlungsarten zu enthalten.
- (2) Wird eine Abänderung der ärztlichen Verordnung für medizinisch sinnvoll erachtet, so ist diese durch den ärztlichen Dienst des selbständigen Ambulatoriums unter Beachtung des Ökonomiegebotes vorzunehmen. Fehlt die konkrete Angabe der Therapieform auf dem Verordnungs(Überweisungs/Zuweisungs)schein, ist der ärztliche Dienst des selbständigen Ambulatoriums berechtigt, nach eigener Untersuchung, wieder unter Beachtung des Ökonomiegebotes, selbst Art und Anzahl der Behandlungsarten zu bestimmen.
- (3) Jede Abänderung der ärztlichen Verordnung bzw. die Therapiefestlegung durch den ärztlichen Dienst des Selbständiges Ambulatoriums ist mit Datum, Stempel und Unterschrift auf dem Verordnungs(Überweisungs/Zuweisungs)schein zu bestätigen.
- (4) Die Gültigkeit einer Verordnung (Überweisung/Zuweisung) zur Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen der SVS-Krankenordnung.
- (5) Das selbständige Ambulatorium ist, wenn ein e-card-Leser vorhanden ist, verpflichtet, die e-card – sofern sie vom Patienten vorgelegt wird – zu verwenden und vor der Behandlung einzulesen. Andernfalls ist die Anspruchsberechtigung auf andere geeignete Weise (o-card, Gesundheitspartnerportal, Unternehmensserviceportal) zu überprüfen.
- (6) Die verordneten bzw. bewilligten einzelnen Therapieformen sind nach Möglichkeit – sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen – pro Behandlungstag in einer Sitzung durchzuführen.
- (7) Die Berechtigungsnachweise für alle im selbständigen Ambulatorium behandelnden Personen sind der SVS auf Verlangen vorzulegen. Gleichfalls sind die Wochenarbeitszeiten (Stundenanzahl) der behandelnden Personen anzugeben.

§ 11 Ökonomiegebot

- (1) Die Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungsarten sind nicht zulässig.
- (2) Sollte sich eine Therapieform bzw. Therapiekombination während der laufenden Behandlung als nicht zielführend erweisen, so ist die Therapieänderung vom selbständigen Ambulatorium auf dem Verordnungs(Überweisungs/Zuweisungs)schein zu begründen.
- (3) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor der vollständigen Absolvierung der verordneten Behandlung erreicht, ist die Behandlung seitens des selbständigen Ambulatoriums zu beenden.

§ 12 Chefärztliche Bewilligung

- (1) Physiotherapeutische Behandlungen sind ab der 31. Anwendung, jedenfalls ab der 11. Sitzung, Hausbesuche ab der 1. Sitzung der SVS zur Bewilligung vorzulegen.
- (2) Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen sind ab der 2. Sitzung einer Behandlungsserie bewilligungspflichtig.
- (3) Ergotherapeutische Behandlungen sind ab der 2. Behandlungseinheit einer Behandlungsserie bewilligungspflichtig.
- (4) Wenn für das selbständige Ambulatorium aus den Umständen erkennbar ist, dass keine bewilligungspflichtigen Leistungen vorliegen, kann auf das Risiko des selbständigen Ambulatoriums von der Vorabgenehmigung abgesehen werden.
- (5) Wenn das selbständige Ambulatorium die Bewilligung nicht binnen 3 Werktagen nach Einlangen bei der SVS erhält, gilt die Bewilligung als erteilt, sofern das Selbständige Ambulatorium die Bewilligungsanfrage an die SVS über das Gesundheitspartnerportal übermittelt hat.
- (6) Die SVS hat Ablehnungen dem selbständigen Ambulatorium zur Kenntnis zu bringen. Der Ablehnungsgrund (nichtversichert oder medizinisch) ist jedenfalls anzugeben.

§ 13 Ärztlicher Leiter

- (1) Als ärztlicher Leiter des Selbständigen Ambulatoriums oder dessen bescheidmäßig eingetragener Stellvertreter ist der SVS ein Facharzt für physikalische Medizin, ein Facharzt für Orthopädie & Traumatologie, ein Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, ein Facharzt für Unfallchirurgie, ein Facharzt für Innere Medizin, ein Facharzt für Neurologie, ein Facharzt für Neurochirurgie oder ein Arzt/Facharzt für Allgemeinmedizin mit Kenntnissen im Bereich der Physikalischen Medizin bekannt zu geben, der für die Einhaltung der krankenanstaltenrechtlichen und/oder in sonstigen einschlägigen Gesetzen verankerten Bestimmungen verantwortlich ist. Der ärztliche Leiter und sein bescheidmäßig eingetragener Stellvertreter sind der SVS zu melden. Diesem obliegt insbesondere die Kontrolle über die fachgerechte Verabreichung der Behandlungsarten sowie die ärztliche Aufsicht über das nicht zur selbständigen Berufsausübung befugte medizinische Personal, und er ist verantwortlich für die Einhaltung des Ökonomiegebotes.
- (2) Die Tätigkeit des ärztlichen Leiters bzw. dessen bescheidmäßig eingetragenen Stellvertreters kann, soweit dies nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, durch einen Arzt mit ius practicandi unterstützt werden.

§ 14 Ärztlicher Dienst

Während der Öffnungszeiten muss der ärztliche Dienst grundsätzlich so eingerichtet sein, dass an Stelle einer dauernden ärztlichen Anwesenheit ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige Anwesenheit die erforderlichen ärztlichen Anordnungen für das Personal nach dem MTD-Gesetz 2024 und für Heilmasseure nach dem MMHmG, sowie die erforderliche Aufsicht über medizinische Masseure nach dem MMHmG und Personal nach dem MABG und MTF-SHD-G, jeweils idgF gewährleistet ist. Diesem Arzt obliegt insbesondere die Kontrolle über die fachgerechte Verabreichung der Behandlungen sowie die ärztliche Aufsicht über das nicht zur selbständigen Berufsausübung befugte medizinische Personal, und er ist verantwortlich für die Einhaltung des Ökonomiegebotes.

§ 15 Honorierung

- (1) Die Honorierung der vom selbständigen Ambulatorium erbrachten Behandlung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 17 sowie der nachfolgenden Absätze nach den in der Anlage 1 angeführten Honorarsätzen. In der Anlage 1 nicht enthaltene Leistungen werden von der SVS nicht vergütet.
- (2) Im Falle eines Versicherungsträgerwechsel hin zu einem anderen Krankenversicherungsträger bleibt die SVS für die von ihr bewilligten Leistungen weiterhin leistungszuständig.
- (3) Mit den vereinbarten Tarifen sind sämtliche Kosten der Behandlung einschließlich der Kosten pharmazeutischer und sonstiger Präparate abgegolten.
- (4) Der Kostenanteil ist von der SVS einzuheben und kürzt das Honorar nicht.
- (5) Soweit es aufgrund von Satzungsänderungen zu finanziellen Einbußen bei den selbständigen Ambulatorien oder der SVS kommt, werden Gespräche geführt, um einen Ausgleich zu finden.

§ 16 Zuzahlungsverbot

- (1) Das selbständige Ambulatorium darf für die von an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Die SVS ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten.

§ 17 Abrechnung

- (1) Das selbständige Ambulatorium verpflichtet sich, monatlich gemäß § 349a ASVG die Abrechnung in elektronischer Form nach dem Datensatz des Dachverbandes vorzunehmen.
- (2) Die elektronischen Abrechnungen sind getrennt nach den bisher verwendeten Trägercodes („40“ für GSVG-Versicherte oder „50“ für BSVG-Versicherte) durchzuführen. Die Zuordnung der Anspruchsberechtigten ist auf der Verordnung ersichtlich.
- (3) Das selbständige Ambulatorium verpflichtet sich, etwaige erforderliche Unterlagen zu den Abrechnungen elektronisch unter www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen, über das

Gesundheitspartnerportal oder per Post an die für die Abrechnung zuständige SVS Landesstelle Salzburg, Auerspergstraße 24, 5020 Salzburg, zu übermitteln.

- (4) Die SVS ist berechtigt, die Honorierung im Einzelfall abzulehnen oder das Honorar zurückzufordern, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten wurden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 12 bzw. wenn Behandlungen von Personen erbracht wurden, die aufgrund ihrer Ausbildung dazu nicht berechtigt sind. Hat die SVS die Honorierung von Leistungen aus diesen Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten dem Patienten vom selbständigen Ambulatorium nicht in Rechnung gestellt werden. Leistungen, die nicht gemäß § 12 vorab bewilligt wurden, werden im Zuge der Abrechnung dahingehend überprüft, ob sie die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Krankenbehandlung erfüllen.
- (5) Die Anweisung der ermittelten Honorarsumme erfolgt längstens einen Monat nach Einlangen der Abrechnungen bei der für die Abrechnung zuständigen Landesstelle Salzburg der SVS.
- (6) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

§ 18 Zusammenarbeit

- (1) Das selbständige Ambulatorium führt die gemäß erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere über
 - a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse des Patienten,
 - b) Daten des Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls der Patient ein Angehöriger ist,
 - c) Name der zuweisenden Stelle bzw. der eigenen Einrichtung der SVS,
 - d) Diagnose,
 - e) verordnete Behandlungen,
 - f) durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung
- (2) Das selbständige Ambulatorium ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
- (3) Das selbständige Ambulatorium hat den von der SVS beauftragten Personen Einsicht in alle die Patienten betreffenden Unterlagen, über Verlangen auch unmittelbar im selbständigen Ambulatorium, zu gewähren.
- (4) Auskünfte sowie Abschriften von Krankengeschichten und Befunden sind der SVS auf ihr Verlangen kostenlos zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Rahmenvereinbarung inkl. der Bewilligung wird nach einem Jahr Laufzeit evaluiert.

§ 19 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch SVS und Fachverband durchzuführen.

- (3) Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 20 Vertragsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.07.2025 in Kraft und wird befristet mit 31.12.2027 abgeschlossen.
- (2) Sämtliche Änderungen der Rahmenvereinbarung und der Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Selbständige Ambulatorien, die zum Stand 30.06.2025 gültige Verträge mit der SVS haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, einen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit 01.07.2025 abzuschließen.
- (4) Selbständige Ambulatorien, die zum Stand 30.06.2025 gültige Verträge mit der SVS haben und per 01.07.2025 keinen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung abschließen, können auf Basis ihrer bestehenden Verträge abrechnen. Diese Verträge treten mit 30.09.2025 außer Kraft.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eingeschrieben oder mittels EMS gekündigt werden.

Wien, am 15.07.2025

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte:



GD Dr. Alexander Biach

Fachverband der Gesundheitsbetriebe:



Anlagen:
Tarifkatalog
Einzelvertrag